

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0948/11-V/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss
Kreistag

15.06.2011
27.06.2011

Einreicher: Landrat

Betr.: Jugendförderplan 2011

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2011 in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den 01.06.2011

Giesecke

Sachverhalt:

Im Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG) wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im § 24 verpflichtet, jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 Achten Buch Sozialgesetzbuch einen Jugendförderplan zu erstellen.

Gemäß § 24 Abs. 1 AGKJHG sind im Jugendförderplan der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für die Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen.

Neben der Entwicklungen der Altersstrukturen und der Beschreibung von Tendenzen in den Leistungsbereichen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind die finanziellen Aufwendungen der amtsfreien Städte, Gemeinden und des Amtes im Landkreis Teltow-Fläming dargestellt worden. Diese Aufstellung beinhaltet die Aufwendungen für die Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte, die Sach-, Personalneben- und Bewirtschaftungskosten sowie die Ausgaben für zusätzliche Personalstellen ohne öffentliche Förderungen.

Das Gesetz geht davon aus, dass dem Kreistag der Jugendförderplan zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt wird.